

brüderlichem Einvernehmen zu leben und sich gegenseitig jeglichen Schutz und Beihilfe angedeihen zu lassen.“ Dieses Schutz- und Trutzbündnis ist gegenwärtig mit Rücksicht auf den staatsrechtlichen Zusammenhang der beiden Fürstentümer als Gliedstaaten desselben Bundesstaats, aber auch für die Zukunft mehr von historischer als von praktischer Bedeutung. Durch einen Geschlechtsrezeß des Gesamt-hauses Reuß vom Jahre 1668 ist nämlich für die Länder der beiden Linien Reuß die Erbfolge in der Regierung (§§ 12, 50) in der Weise festgelegt worden, daß das Recht der Erstgeburt (Primogenitur) maßgebend sein, daß also der Erstgeborene des ältesten, vom gemeinsamen Stammvater herrührenden Zweigs die übrigen männlichen wie auch alle weiblichen Anverwandten von der Thronfolge ausschließen soll. Diesem Rezeß folgte im Jahre 1681 ein weiterer, wonach die Lande beider Linien unteilbar und beim Aussterben des Mannesstamms in der einen Linie die andere und in dieser wieder der Erstgeborene je des ältesten Zweigs nachfolgeberechtigt sein soll. Diese beiden Rezesse sind im Jahre 1690 von den Herren beider Linien zum Landesgesetz erhoben und auch in dem am 12. Juli 1893 erlassenen Hausgesetz für das Fürstliche Haus Reuß jüngerer Linie ausdrücklich bestätigt worden.

Hiernach wird also beim Aussterben des Mannesstammes in der älteren Linie Reuß — was nicht außer aller Berechnung liegt, da das einzige noch lebende männliche Mitglied des Hauses Reuß älterer Linie, der gegenwärtige Landesherr Heinrich XXIV. regierungsunfähig ist und nachfolgefähige Nachkommenschaft voraussichtlich nicht bekommen wird — die Regierung über das Fürstentum älterer Linie Reuß auf die jüngere Linie und hier wieder auf den Erstgeborenen des ältesten Zweigs, das ist den jeweiligen Landesherrn übergehen. Es wird also beim Aussterben des Mannesstammes in der älteren Linie Reuß zwischen den beiden Fürstentümern eine Personalunion eintreten.